

## Budgetstunden oder Anrechnungsstunden – Bereich „Hören“

Nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist die sonderpädagogische Förderung „... im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schulararten“ (BayEUG Art. 21). Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung werden an vielen Realschulen und Gymnasien unterrichtet. Die Schulen werden dabei durch Hörgeschädigtenpädagogen im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD Hören) unterstützt (BayEUG Art. 19 Abs. 2 Nr. 3b).

Werden an allgemeinen Schulen Fördermaßnahmen in größerem Umfang notwendig, kann dies zu außergewöhnlicher Personalbelastung führen. Mit Beschluss vom 24. Juni 2004 hat der Bayerische Landtag die Möglichkeit geschaffen, den staatlichen weiterführenden Schulen für hörgeschädigte Kinder mit besonders hohem Förderbedarf Budgetstunden oder Anrechnungsstunden zu gewähren.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt für die Gymnasien fest:

*„In besonders schweren Fällen von Behinderungen können staatlichen Gymnasien auf Antrag Budget- oder Anrechnungsstunden durch das Ministerium für spezielle Fördermaßnahmen gewährt werden.“* (KMS vom 08.12.2007)

An den staatlichen Realschulen ist eine entsprechende Regelung im Rahmen der Einführung der Eigenbudgetierung vorgesehen.

## Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf im Hören

1. Zu dem genannten **Personenkreis** gehören nur Schülerinnen und Schüler, bei denen
  - a) eine funktionelle Beeinträchtigung der Hörorgane oder
  - b) eine zentral-auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (ZAVW) vorliegt.

In der Regel wird eine Hörbehinderung (a) HNO-ärztlich, eine ZAVW (b) durch das Gutachten eines Pädaudiologen oder einer Pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle festgestellt.

2. **Anlass für eine zusätzliche Förderung durch Lehrer der allgemeinen Schule** kann gegeben sein, wenn die Schülerin oder der Schüler

- dem Unterricht akustisch nur sehr eingeschränkt folgen kann,
- dauerhaft besonders hohe Konzentrationsleistungen aufbringen muss,
- in der Sprachentwicklung retardiert ist,
- Mobbing-gefährdet ist,
- Entwicklungsprobleme im Zusammenhang der Hörschädigung zeigt.

3. **Voraussetzung** für die zusätzlichen Maßnahmen ist, dass der Förderbedarf eindeutig im Bereich Hören liegt und dass eine realistische Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Schulart besteht.

### Art der Fördermaßnahmen

Die gewährten Budget- oder Anrechnungsstunden müssen nachweislich für die Unterstützung der hörgeschädigten Schülerin bzw. des hörgeschädigten Schülers genutzt werden. Die Schule organisiert im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Absprache mit dem MSD Hören die unterstützenden Maßnahmen.

Die Art der Förderung hängt vom Einzelfall ab.

#### Beispiele:

- zusätzliches Unterrichtsangebot (Intensivierungsstunden)
- Differenzierungsangebote (Kleingruppen)
- Einzelförderung
- integrative Unterrichtsprojekte
- regelmäßige Einzelberatung bzw. Einzeltherapie
- Bildung einer kleinen Klasse

Der Umfang der auf diesem Wege gewährten Budget- oder Anrechnungsstunden ist begrenzt. Im Falle eines besonders hohen Förderbedarfs können **1 bis 4 Wochenstunden** gewährt werden.

In der Regel geschieht dies in Form von **Budgetstunden**.

**Anrechnungsstunden** werden ausschließlich für nicht unterrichtliche Fördermaßnahmen gewährt.

Kontaktadresse des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) für den Bereich „Hören“

**Institut für Hörgeschädigte des Bezirks Niederbayern Förderzentrum  
mit Förderschwerpunkt „Hören“**

Eichendorffstraße 111  
D-94315 Straubing

Telefon: (09421) 54 20  
Telefax: (09421) 54 21 00

Homepage: [www.ifh-straubing.de](http://www.ifh-straubing.de)